

Interpellation SP-Fraktion vom 26. April 2011

Sozialversicherungsanstalt (SVA): Revisionsstelle und Aufsicht

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Mai 2011

Die SP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 26. April 2011 verschiedene Fragen zur Wahl einer externen Revisionsstelle für die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) und zur künftigen Wahrnehmung der Aufsicht.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 10 Abs. 1 Bst. d des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; abgekürzt EG-AHVG/IVG) wählt die Regierung die Revisionsstelle der Sozialversicherungsanstalt (SVA). Sie hatte bisher die kantonale Finanzkontrolle als Revisionsstelle bezeichnet und diese Wahl auch immer wieder überprüft und bestätigt. Die Wahl der Revisionsstelle war allerdings seit langem ein Spannungsfeld zwischen der Verwaltungskommission (VK) der SVA und der Regierung. Es gab und gibt für beide Lösungen – für die Revision durch die kantonale Finanzkontrolle wie für die Wahl einer externen Revisionsstelle – gute Gründe. Die mit Nachdruck erhobene Forderung der VK nach einem Wechsel der Revisionsstelle erschwerte allerdings zunehmend die Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzkontrolle. Zudem unterstützte auch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einen Wechsel der Revisionsstelle. Dies bewog die Regierung, dem Gesuch der VK SVA stattzugeben. Die Revision der vom Kanton übertragenen Aufgaben wie die Individuelle Prämienverbilligung und neu die Pflegefinanzierung verbleibt bei der Finanzkontrolle. Der Wechsel zu einer externen Revisionsstelle ist denn auch ausdrücklich nicht als Kritik an der bisherigen Arbeit der kantonalen Finanzkontrolle zu verstehen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Mit Schreiben vom 23. September 2010 stellte die Verwaltungskommission der SVA St.Gallen das Gesuch, ab dem Kalenderjahr 2011 eine externe Revisionsgesellschaft mit der Revision der SVA zu beauftragen. Begründet wurde dies unter anderem mit der Ausnahmestellung, welche die SVA St.Gallen zusammen mit der SVA des Kantons Tessin noch habe, indem hier die kantonale Finanzkontrolle als Revisionsorgan bestimmt sei. Bei allen anderen Ausgleichskassen (rund 75) hätten die Revisionsstellen auch den Nachweis zu erbringen, mindestens drei andere Ausgleichskassen zu revidieren. Dies ermögliche wertvolle Benchmarks und Inputs für die Abwicklung der Geschäfte. Zudem unterstütze auch das BSV einen Wechsel der Revisionsstelle.

Die Regierung beschloss an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2010, dem Gesuch um einen Wechsel der Revisionsstelle auf das Jahr 2011 grundsätzlich stattzugeben, und lud die VK SVA ein, entsprechende Offerten einzuholen und gestützt darauf der Regierung Antrag zu stellen zur Wahl der Revisionsstelle. Im gleichen Beschluss hielt die Regierung fest, dass für die Revision der Individuellen Prämienverbilligung und der Pflegefinanzierung weiterhin die kantonale Finanzkontrolle zuständig bleibt.

In der Zwischenzeit hat die SVA ein entsprechendes Evaluationsverfahren durchgeführt und abgeschlossen. Gestützt auf den Antrag der SVA hat die Regierung in ihrer Sitzung vom

10. Mai 2011 die PricewaterhouseCoopers AG (PWC), St.Gallen, als neue Revisionsstelle gewählt. Der Wechsel erfolgt auf das Rechnungsjahr 2011. Die Abschlussrevision des Jahres 2010 oblag noch der kantonalen Finanzkontrolle.

2. Die SVA führt nicht nur Bundesaufgaben, sondern auch vom Kanton übertragene Ausgaben aus. Es ist deshalb angezeigt, die stärker kantonal geprägten Tätigkeitsbereiche weiterhin von der kantonalen Finanzkontrolle revidieren zu lassen. Mit der neu gewählten Lösung werden nun diejenigen Bereiche, die der Aufsicht des BSV unterstehen, durch die private Revisionsgesellschaft geprüft, während die beiden Aufgaben, die der Aufsicht des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) unterstehen, nämlich die Individuelle Prämienverbilligung und die Pflegefinanzierung, durch die kantonale Finanzkontrolle revidiert werden.
3. Wenn die Regierung zusätzlich zur Abschluss- und Hauptrevision Prüfbedürfnisse hat, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit der Revisionsstelle zusätzliche Prüfungshandlungen zu vereinbaren. Die neu gewählte Revisionsstelle erfüllt die Zulassungsbedingungen für Revisionsstellen gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10; abgekürzt AHVG) und Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101; abgekürzt AHVV). Somit sind die Voraussetzungen gegeben, dass sie entsprechende Aufträge mit professioneller Kompetenz und Sorgfalt ausführt. Zudem stellen die detaillierten Bestimmungen sicher, dass die Revision alle relevanten Geschäfte erfasst. Dies gilt auch für die Verwaltungskosten der übertragenen Aufgaben. Die Verwaltungskostenentschädigung basiert auf vertraglichen Vereinbarungen, und unterliegen einem regelmässigen Controlling.

Zusätzlich bleibt die SVA nach Art. 42b Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) auch bei der Vergabe des Mandats an eine private Revisionsgesellschaft im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Diese kann – abgestimmt auf die Tätigkeit der Revisionsstelle – ergänzende Prüfungen durchführen. Art. 42b Abs. 3 StVG bestimmt zudem, dass die Finanzkontrolle in Absprache mit dem zuständigen Departement Prüfungen bei Organisationen durchführen kann, denen Staatsaufgaben übertragen sind.

4. Die SVA hat für die Durchführung der verschiedenen Revisionen im Budget für das Rechnungsjahr 2011 einen Betrag von Fr. 145'000. – berücksichtigt. Die Vergabe der Revisions-tätigkeit erfolgte zu marktüblichen Preisen.

Bei der Finanzkontrolle beträgt der Honorarausfall netto rund 60'000 Franken. In diesem Betrag sind die wegfallenden Aufträge und das neue Mandat Pflegefinanzierung berücksichtigt. Da bei der Finanzkontrolle das Prüfvolumen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist, ohne dass die Kapazitäten angepasst wurden, führt der Wegfall des Mandats SVA hier weder zu einem Personalabbau noch zu Einsparungen.